

BETRIEBSSATZUNG

Gemeindewerke Dudenhofen

vom 15.10.2015

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 und des § 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Elektrizitätsversorgungs- Wärmeversorgungs- und Wasserversorgungseinrichtungen sowie der Gas-Vertrieb der Ortsgemeinde werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung als Verbundbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie und Gas, mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke. Weiterhin wird das Schul- und Sportzentrum Dudenhofen mit Wärme versorgt. **Der Verkauf von Strom und Gas ist auch außerhalb des Gemeindegebietes von Dudenhofen möglich. Vertriebsaktionen der Gemeindewerke, die über das Gebiet der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates**
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Gemeindewerke Dudenhofen“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 800.000 EUR

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. dem Elektrizitätswerk | 300.000 EUR |
| 2. dem Wasserwerk | 300.000 EUR |
| 3. der Wärmeversorgung | 100.000 EUR |
| 4. dem Gas-Vertrieb | 100.000 EUR |

§ 4 Werksausschuss

- (1) Der Ortsgemeinderat wählt einen Werksausschuss, der mindestens zur Hälfte aus Ratsmitgliedern und weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 EURO überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5 Bürgermeister bzw. Beigeordneter mit Geschäftsbereich

- (1) Der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Bürgermeister bzw. der Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehört insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungstauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 5.000 EUR nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 EUR und
 9. die Niederschlagung von Forderungen bis zu 2.500 EUR
 10. der Erlass von Forderungen bis zu 500 EUR

§ 7 Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister bzw. den zuständigen Beigeordneten nach Beratung im Werksausschuss dem Ortsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 14.11.2014 außer Kraft.

Dudenhofen, den 15.10.2015

gez.

Roni Zürker
Ortsbeigeordneter